Freie Hansestadt Bremen

Name: Namenserklärung für Kinder - Namensänderung bei späterer gemeinsamer Sorge

Zuständige Stellen

- Standesamt Bremen-Mitte
- Standesamt Bremen-Nord

Basisinformationen

Wird eine gemeinsame Sorge erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes binnen 3 Monaten nach der Begründung der elterlichen Sorge neu bestimmt werden.

Voraussetzungen

nachträgliche Begründung der gemeinsamen Sorge (beim Jugendamt oder Notar)

Welche Unterlagen benötige ich?

- Aktueller Auszug aus dem Geburtenregister des Kindes
- Sorgerechtsbescheinigung des Jugendamtes
- ggf. beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch
- Nachweis über die Namensführung des anderen Elternteils

  (Aktueller Auszug aus dem Geburtenregister)

- Einwilligung des Kindes, wenn es das 5. Lebensjahr vollendet hat
- Personalausweis oder Reisepass der Erklärenden

Verfahren

Die entsprechenden Erklärungen müssen persönlich beim Standesamt abgegeben werden. Beide sorgeberechtigte Elternteile müssen die Erklärungen abgeben.

Rechtsgrundlagen

- § 1617b Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Welche Fristen sind zu beachten?

Eine Neubestimmung ist nur innerhalb von drei Monaten nach Be-gründung des gemeinsamen Sorgerechts möglich.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe möglich.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

40,00 EUR Beurkundung der Erklärung
Bescheinigung über die Namensänderung, wenn diese erstmalig bei oder nach der Beurkundung ausgestellt wird - gebührenfrei
13,00 EUR Bescheinigung über die Namensänderung bei späterer Ausstellung
7,00 EUR weitere Bescheinigungen, wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang ausgestellt werden
13,00 EUR Geburtsurkunde
Eine Bar- oder Kartenzahlung ist vor Ort möglich.